

ist auf 300 Milliarden Mark erhöht worden. Zu den Ausnahmen gehören Luxemburg (150 Milliarden), Polnisch-Oberschlesien (Postanweisungen 500 Millionen, Postaufträge und Nachnahmen wie im inneren deutschen Verkehr), Portugal (500 000 Mark).

Der deutsche Gegenwert des Goldfranken (zuletzt Vbl. Nr. 242) bei der Gebührenerhebung im Ausland-Paket-, -Zeitungs-, -Telegraph- und -Fernsprechverkehr ist mit Wirkung vom 19. Oktober an auf 1 700 000 000 festgesetzt worden. Dieses Umrechnungsverhältnis ist auch bei der Wertangabe auf Paketen und Briefen sowie auf Kästchen mit Wertangabe nach dem Ausland anzuwenden.

Keine T-Markbezeichnung im Postscheckverkehr. — Wie bekannt, sollen die Zahlkarten, Überweisungen und Schecks jetzt über Beträge lauten, die durch 1000 teilbar sind. Das hat viele Postscheckkunden veranlaßt, in den Beträgen die Tausender-Nullen ganz wegzulassen, sodaß die Beträge falsch gelesen und demzufolge auch falsch weiterbehandelt werden, wodurch ganz erhebliche Schwierigkeiten im Postscheckverkehr entstehen. Die Tausender-Nullen sind in jedem Falle niederzuschreiben. Abkürzungen wie »T« für die drei Nullen führen zu Irrtümern und leicht zu Fehlbuchungen.

Die M-Mark nach der T-Mark. — Im Bankverkehr und Buchhandel ist soeben die T-Mark (Tausender-Mark) an Stelle der Ein-Mark im Rechnungverkehr zur Einführung gekommen. Erst einige Wochen später sollte zur Millionen-Mark übergegangen werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag befürwortet dringend, diese Zwischenstufe tunlichst abzukürzen und schleunigst mit der Rechnung in Millionen-Mark zu beginnen.

Goldanleihe als Zahlungsmittel. — Der Druck der kleinen Stücke der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches (1, 2 und 5 Dollar) ist so beschleunigt worden, daß den Zeichnern ihre Stücke zum allergrößten Teil zur Verfügung gestellt werden konnten. Der verbleibende, verhältnismäßig geringe Rest dürfte in wenigen Tagen geliefert werden. Etwa von Mitte dieser Woche ab werden so viel weitere Stücke der Anleihe druckfertig sein, daß mit dem beabsichtigten Verkauf der Stücke über den Ladentisch der Anfang gemacht werden kann. Die Reichsbank hat hierfür bereits die nötigen Vorkehrungen getroffen. Verhandlungen mit den Banken nach der gleichen Richtung schweben noch. Es ist anzunehmen, daß das Publikum von der Möglichkeit, die Stücke auf diese Weise zu erwerben, um sie als ein der Entwertung nicht ausgesetztes Zahlungsmittel zu verwenden, im weitestem Umfang Gebrauch machen wird, um so mehr, als Kauf und Verkauf der Goldanleihe im Gegensatz zu dem Handel mit sonstigen Wertpapieren von der Kapitalverkehrssteuer befreit ist und die Bankprovision verhältnismäßig geringfügig bemessen wird.

Rentenmark. — Mit der Ausgabe der Rentenmark rechnet man in der Zeit vom 1. bis 5. November.

Ermäßigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Die Verhältniszahl für die Zeit vom 21. bis 27. Oktober 1923 ist »210«, d. h. die in der letzten Septemberhälfte geltenden Ermäßigungssätze (Grundzahlen) beim Steuerabzug sind mit dieser Zahl zu vervielfachen.

Steuerzahlungen bis zum 25. Oktober. — Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit: Bekanntlich sollen künftig alle Steuerzahlungen nach einem Goldumrechnungssatz umgewertet werden, sodaß also erheblich höhere Beträge als die bisher festgesetzten zu zahlen sein werden. Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch, um den Übergang zu den neuen Vorschriften zu erleichtern, angeordnet, daß bis zum 25. Oktober (siehe auch die Ausführungen auf vorstehender Seite 7366) alle Steuerschulden (außer der Landabgabe) noch durch Zahlung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt werden können. Soweit Zuschläge wegen verspäteter Zahlung verwirkt sind, regeln sie sich bis zum 25. Oktober noch nach den bisherigen Bestimmungen. Vom 26. Oktober an werden die Vorschriften der Aufwertungsverordnung des Reichspräsidenten im vollen Umfang wirksam. Es ist also von Vorteil für die Steuerpflichtigen, ihre Steuerschulden spätestens bis zum 25. Oktober zu begleichen.

Neue Gehaltsklassen in der Angestellten-Versicherung. (Zuletzt Vbl. Nr. 232 u. 246.) — Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse 44 bis zu 600 Milliarden Mark,
Klasse 45 von mehr als 600 bis zu 840 Milliarden Mark,
Klasse 46 von mehr als 840 bis zu 1200 Milliarden Mark,
Klasse 47 von mehr als 1200 bis zu 1800 Milliarden Mark,
Klasse 48 von mehr als 1800 bis zu 2400 Milliarden Mark,
Klasse 49 von mehr als 2400 bis zu 3000 Milliarden Mark,
Klasse 50 von mehr als 3000 Milliarden Mark.

In den Klassen 44 bis 50 sind in der Angestelltenversicherung monatlich folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse 44 1680 Millionen Mark,
Klasse 45 2240 Millionen Mark,
Klasse 46 3160 Millionen Mark,
Klasse 47 4660 Millionen Mark,
Klasse 48 6520 Millionen Mark,
Klasse 49 8380 Millionen Mark,
Klasse 50 10240 Millionen Mark.

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 ver Hundertsacht.

Vom 22. Oktober 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klasse 36, je in den aufgedruckten Werten.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß dem zuständigen Versicherungsträger bis zum Schlusse des Monats Oktober 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Der Versicherungsträger liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerk.

Anträge, die den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Forscher und Bücherdieb. — Vor der Strafkammer des Berliner Landgerichts I stand kürzlich der Studienrat Dr. Dobe in Berlin wegen zahlreicher Diebstähle an wertvollen Inkunabeln, Erstgedrucken und alten Büchern. Es wurde ihm zur Last gelegt, zum Teil unersehliche Schriften aus der Staatsbibliothek und aus der Bibliothek des Gymnasiums zum Grauen Kloster entwendet zu haben. In der Staatsbibliothek fehlten damals 25, in der Bibliothek vom Grauen Kloster 23 Bücher. Als das Verschwinden der Werke entdeckt worden war, richtete sich der Verdacht auf Dr. Dobe, der an einem Werk über Wiegendrucke arbeitete und sich die Erlaubnis erwirkt hatte, in den Bibliotheken die alten Werke zu benutzen. Eine Hausdurchsuchung bei ihm förderte viele der verschwundenen Schriften zutage. Nach längerer Beratung kam das Gericht zu einer Verurteilung des Angeklagten zu neun Monaten Gefängnis, wobei das Gericht alle mildernden Umstände in Berücksichtigung zog. Dobe wurde schuldig befunden des Diebstahls in einem Falle in der Bibliothek des Grauen Klosters und der Diebstähle in der Preussischen Staatsbibliothek.

Der Kleistpreis für 1923. — Der Vertrauensmann der Kleiststiftung, Dr. Alfred Döblin, hat die Preise dieser Stiftung an Wilhelm Lehmann und Robert Musil verliehen. Außerdem hat er Melchior Vischer eine Ehrenerwähnung zuerkannt. Wilhelm Lehmann ist Erzähler (Romane: »Bilderstürmer«, »Schmetterlingspuppe«, »Weingott«). Robert Musil hat Romane und Erzählungen, ein Drama »Die Schwärmer« und zahlreiche Essays verfaßt. Der junge Melchior Vischer, unausgeführt, ungedruckt, ist der Verfasser zweier Dramen »Debürcou« und »Der Teemensch«.

Personalmeldungen.

Doktorpromotion. — Der Mitinhaber der Firma Bergers Literarisches Büro und Verlagsanstalt (Otto E. und M. Berger) in Stuttgart, Herr Hauptmann a. D. Berger, promovierte vor einiger Zeit an der Tübinger Landesuniversität zum Doctor rerum politicarum.